

II. KREISSCHREIBEN DES GESAMTGERICHTS N° 16.

CIRCULAIRE DU TRIBUNAL FÉDÉRAL. N° 16.

26. Kreisschreiben Nr. 16 vom 3. April 1925.

Gläubigerbezeichnung bei Betreibungen, die von einer Erb-
gemeinschaft resp. Gemeinderschaft eingeleitet werden.
Schuldnerbezeichnung bei Betreibungen gegen eine Erb-
schaft.

Wir haben uns schon früher dahin ausgesprochen, dass eine Betreibung, in der das Subjekt, für das die Betreibung durchgeführt wird, nicht klar und unzweideutig bezeichnet wird, nichtig und daher jederzeit von Amtes wegen aufzuheben sei (vgl. AS 43 III S. 177 f.). Dies gilt auch für den Fall, wo für eine Mehrheit von Gläubigern Kollektivbezeichnungen verwendet werden, es wäre denn, dass es sich um eine Gesellschaftsfirmen (eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) handelt, unter der die in Frage stehenden Gläubiger nach dem Zivilrecht als Inhaber eines besonderen Gesellschaftsvermögens Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können.

Es kommt oft vor, dass Erbengemeinschaften gemäss Art. 602 ZGB oder Gemeinderschaften gemäss Art. 336 ZGB bei Anhebung von Betreibungen sich blosser Kollektivbezeichnungen bedienen wie: « X's Erben », « Erben des X », « Erbschaft X », « Erbengemeinschaft X », « Gemeinderschaft X » u. a. Wir haben uns nun in einem neulichen Entscheide (in Sachen Gebr. Keller & Kons. gegen das Betreibungsamt Luzern vom 5. März 1925, AS 51 III S. 57 f.) dahin ausgesprochen, dass sowohl bei Erbengemeinschaften gemäss Art. 602 ZGB als auch bei Gemeinderschaften gemäss

Art. 336 ZGB derartige Kollektivbezeichnungen, da es sich hierbei weder um juristische Personen noch um Gesellschaftsfirmen (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) handelt, ungenügend seien und dass die betreibenden Gemeinder alle einzeln aufzuführen seien und zwar selbst dann, wenn einer derselben gemäss Art. 341 ZGB als Haupt und damit als Vertreter der Gemeinderschaft bezeichnet worden ist. Auch spielt ein allfälliger Eintrag der Gemeinderschaft im Handelsregister für diese Frage keine Rolle.

Da Betreibungen, die unter Missachtung dieser Vorschrift eingeleitet wurden, wie bereits bemerkt, nichtig und daher jederzeit von Amtes wegen aufzuheben sind, ersuchen wir Sie, die Betreibungsämter Ihres Kantons — unter ausdrücklichem Hinweis auf die schweren Folgen, die die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die betreibenden Gläubiger nach sich zieht — anzuhalten, nur noch Betreibungsbegehren entgegenzunehmen, auf denen die betreibenden Gläubiger alle einzeln aufgeführt sind.

Bei diesem Anlass möchten wir auch noch auf eine weitere Ungenauigkeit hinweisen, die sich häufig in den Betreibungsbegehren bei der Bezeichnung des betriebenen Schuldners vorfindet und deren sofortige Abklärung durch das Betreibungsamt, vor Erlass des Zahlungsbefehls, zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten absolut notwendig erscheint.

Wenn Betreibungsbegehren nur gegen « die Erben des X » oder « X's Erben » eingereicht werden, so ist dies eine ungenügende Bezeichnung des Schuldners, sofern die Erben persönlich betrieben werden wollen. Diese sind vielmehr mit Namen speziell zu bezeichnen, damit einem jeden nach Vorschrift von Art. 70 SchKG ein besonderer Zahlungsbefehl zugestellt werden kann. Nur wenn die Erbschaft als solche gemäss Art. 49 SchKG betrieben werden will, genügt die Zustellung eines Zahlungsbefehls an einen der Erben. Ob aber

die Absicht des Gläubigers auf das eine oder andere gehe, ist aus der blossen Bezeichnung der « Erben des X » nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Die Betreibungsämter sind daher anzuweisen, solche Begehren in Zukunft zurückzuweisen und eine genaue Erklärung darüber zu verlangen, ob die Erbschaft als solche oder nur einzelne Erben betrieben werden wollen und im ersteren Falle erst nach Angabe desjenigen Erben, der als Vertreter der Erbschaft zu behandeln ist, im letzteren Falle erst nach Angabe der genauen Bezeichnung jedes einzelnen der belangten Erben, den resp. die Zahlungsbefehle zu erlassen.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

27. Arrêt du 15 mai 1925 dans la cause Schläppi.

Contrat d'assurance : La liquidation de la part afférente à l'un des conjoints dans un contrat « d'assurance mixte sur deux têtes » conclu par deux époux doit s'effectuer, par analogie, suivant les règles prévues pour le cas de réalisation de parts de communauté.

A. — Le 19 avril 1919, les époux Schläppi-Velen ont contracté auprès de « La Genevoise », compagnie d'assurance sur la vie, « une assurance mixte sur deux têtes avec participation aux bénéficiaires ». Aux termes de la police, la compagnie, moyennant le versement d'une prime annuelle de 567 fr. 20, s'engageait à payer aux époux Schläppi la somme de 10,000 fr. le 2 avril 1939, s'ils étaient encore en vie à cette date, ladite somme devenant toutefois exigible au cas de prédécès de l'un d'eux et devant être alors immédiatement payée au survivant, « ou à défaut aux enfants des contractants ».

Lucien Schläppi a été déclaré en état de faillite le 17 juillet 1924.

La police a été portée à l'inventaire pour une valeur de rachat de 1532 fr.